113. Fällt auch die unwahre Abmeldung eines Gewerbes unter die Strafbestimmungen des banerischen Gewerbestenergesetes über Hintersiehung der Steuer?

Gewerbesteuergesetz vom 9. Mai 1881 Artt. 60, 24a.

- I. Straffenat. Urt. v. 30. September 1889 g. g. Rep. 1783/89.
  - I. Landgericht Memmingen.

Aus den Gründen:

Die Revision meint, strafbar sei nur, wer bei Abgabe der Steuererklärung die nach Vorschrift des Gesetz zu bezeichnenden Merkmale für Festsetzung der Steuer nicht angiebt, hier aber handle es sich um eine Abmeldung, indem der Angeklagte, wenn auch nach den Feststellungen des ersten Richters unwahrerweise, erklärte, daß er das Gewerbe eines Güterhändlers niederlege, und eine solche "aus eigener Initiative abgegebene Steuerabmeldung" falle nicht unter Urt. 60 des Gewerbesteuergeses vom 9. Mai 1881.

Dieser Ausführung ist entgegenzuhalten, daß die hier fragliche Abmeldung, wenn nicht direft und dem Wortlaute, so doch zweifellos dem Sinne und der Intention bes Gesetzes nach unter basselbe fällt.

Der Art. 60 erklärt benjenigen der Steuerhinterzichung schuldig, welcher

a) hinsichtlich des von ihm unternommenen ... Gewerbes bei der Abgabe der Steuererklärung die in derselben nach Borichrift des Ge-

setzeichnenden Merkmale für die Festsetzung der Normal- und Betriebsaulage wissentlich entweder ganz verschweigt oder zu gering oder unrichtig in einer Weise angiebt, welche zu einer Verkürzung der Steuer zu führen geeignet ist.

Das Gesetz geht also bei Festsetzung seiner Strafnorm von dem regelmäßigen Ralle aus, daß ber Betrieb des Gewerbes von voruberein bekannt ober gemeldet und nur über deffen Umfang, Betriebsart ober sonstige für die Steuerfestietung bedeutsame "Merfmale" faliche Angaben gemacht werden, welche als hinterziehung gelten sollen. Schon hiernach würde man annehmen dürfen, daß derienige, welcher nicht nur einzelne Merkmale seines Gewerbebetriebes so unrichtia anaab, baß dies zu einer Berfürzung der Stener führen fann, sondern den nangen Gewerbebetrieb mit famtlichen Merkmalen verheimlichte, jodaß bie Steuer nicht nur verfürzt, sondern vollständig hinterzogen wird, notwendig auch unter den Thatbestand des Art. 60 fallen muffe. Es ergiebt fich bies aber völlig flar aus ber Vergleichung mit ben in Art. 60 ausbrücklich in Bezug genommenen weiteren "Borichriften bes Befetes" über die Stenererflarung und die bei berfelben angugebenden "Merknigle". In diefer Begiehung bestimmt gunächst Urt. 24 litt. a: "In Diefer Erflärung bat der Steuerpflichtige anzugeben: a) welches ober welche Gewerbe er betreibt ober an betreiben gebenft", und schließt hieran erst das Bostulat der einzelnen Merkmale, welche für die Sohe der Besteuerung maßgebend sein sollen. Die ursprüngliche Verpflichtung begreift also auch die Angabe über den Gewerbebetrieb selbst als ber Grundlage für die nähere Bezeichnung der Modalitäten, welche die Besteuerung bedingen. Es erscheint daher nur als einfache Konfequeng ber Borfdrift bes &. 24 litt. a. daß bie Ableugnung dieser Grundlage der Steuererklärung mit ihrer selbst= verständlichen Verheimlichung aller Merkmale des Betriebs und ihrer Folge ber vollständigen Steuerhinterzichung in Ermangelung einer besonderen, schwereren Strafdrohung wenigstens der unrichtigen Augabe einzelner Merkmale gleich ftrafbar fein nuß.

Ob die Erklärung infolge einer öffentlichen Anfforderung geschah oder nicht, ist völlig gleichgültig. Die Steuerbehörde nuß eine von einem Beteiligten aus eigenem Antriebe abgegebene Erklärung nicht minder berücksichtigen, wie eine auf besondere Anfforderung erteilte, und schon deshalb ist auch die Verantwortlichkeit des Deklaranten in

beiden Fällen die gleiche. Eine "Abmeldung" ist aber sachlich nichts anderes, als ein Widerruf einer abgegebenen Erklärung über Betrieb des Gewerbes und beeinflußt die Bestenerung, wenn auch mit der entgegengesetzen Folge der Stenerbefreiung, nicht minder, als die positive Erklärung. Als zu einer Verkürzung bezw. Nichterhebung der Stener führend muß daher eine wissenklich unwahre Abmeldung ebenso als Hinterziehung gelten, wie eine unrichtige Fatierung.